

Präsidium des Studierendenparlament
Pontwall 3
52062 Aachen

Lukas Joisten
Stellv. Wahlleiter des 68. SP a.D.
lukas.joisten@rwth-aachen.de

Lars Göttgens
lars.goettgens@rwth-aachen.de

29.11.2021

Änderung der Wahlordnung (Vertrauenspersonen und Einzelkandidaturen)

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

wir beantragen folgende Änderung in der Wahlordnung der Studierendenschaft:

1. Ersetze in der Wahlordnung in § 15 Abs. 1 den vierten Satz
„Eine Kandidierende bzw. ein Kandidierender darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.“
durch
„Eine Kandidierende bzw. ein Kandidierender darf nicht in mehrere Wahlvorschläge *derselben Wahl* aufgenommen werden.“
2. Ersetze in der Wahlordnung in § 15 den Abs. 3 durch
„In jedem Wahlvorschlag *mit mindestens zwei Kandidierenden* sollen eine Vertrauensperson und und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter *benannt* werden. *Diese müssen zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sein.* Fehlt diese *Benennung*, so gilt die erste *kandidierende* Person eines Wahlvorschlags als Vertrauensperson, die zweite als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Soweit in dieser Wahlordnung nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter können durch *eine unterschriebene* schriftliche Erklärung der Mehrheit der *Kandidierenden* eines Wahlvorschlags *gegenüber dem Wahlausschuss* durch andere *Personen* ersetzt werden.“
3. Füge in der Wahlordnung in § 15 nach Abs. 3 einen neuen Absatz ein:
„Bei jedem Wahlvorschlag mit nur einer kandidierenden Person nimmt diese die Aufgaben der Vertrauensperson wahr.“
4. Ersetze in der Wahlordnung in § 16 Abs. 1 den ersten Satz durch

„Die Änderung oder Zurücknahme eines eingereichten Wahlvorschlags kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist *bei Wahlvorschlägen mit mindestens zwei Kandidierenden* durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter *und bei Einzelkandidaturen durch schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten* erfolgen.“

Begründung

1. Aufgrund von § 15 Abs. 1 Satz 5 gilt dieser Absatz für mehrere parallel durchgeführte Wahlen. Es sollte aber erlaubt sein für mehrere Organe der Studierendenschaft zu kandidieren.
2. Der Begriff der „unterzeichnenden Person“ eines Wahlvorschlags ist nicht definiert. Deswegen sollte er durch „kandidierende Person“ ersetzt werden. Für Wahlvorschläge mit nur einer kandidierenden Person funktioniert die Regelung nicht, da es keine zweite kandidierende Person gibt.
3. Für Wahlvorschläge mit nur einer Person ist eine zusätzliche Vertrauensperson nur Overhead.
4. Da es bei Einzelkandidaturen keine zwei Vertrauenspersonen gibt, können diese auch keine gemeinsame schriftliche Erklärung abgeben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Joisten

Lars Göttgens